



# AUSBILDUNGSZUSCHÜSSE

(Randziffern F1 – F50)

# AUSBILDUNGSZUSCHÜSSE (AZ)

Art. 66a und 66c AVIG; Art. 90a AVIV

## ZWECK UND GELTUNGSBEREICH

- F1** AZ sollen versicherten Personen, die mindestens 30 Jahre alt sind, das Nachholen einer Grundausbildung oder die Anpassung ihrer schon erworbenen Ausbildung an die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes ermöglichen. Sie können nicht in Ergänzung zu einer anderen AMM ausgerichtet werden, mit Ausnahme eines Coachings und/oder schulischer Unterstützung (vgl. F18a und F45 Bst. C). Zudem darf die versicherte Person während des Bezugs von AZ keinen Zwischenverdienst (ZV) erzielen. ↓<sup>9</sup>
- F2** Ausschlaggebend für die Gewährung von AZ ist einzig das Interesse der versicherten Person, eine Berufslehre zu absolvieren, deren Abschluss mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder einem gleichwertigen kantonalen Zeugnis bescheinigt wird.

## ZIELPUBLIKUM

- F3** AZ können beansprucht werden, wenn folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind:
- Versicherte Personen, die arbeitslos sind und innerhalb der RF für die Beitragszeit während mindestens zwölf Monaten eine Beitragszeit nachweisen können oder die von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind (Art. 59 Abs. 3 AVIG).
  - Versicherte Personen, die im Zeitpunkt der Ausrichtung der ersten AZ das dreissigste Altersjahr zurückgelegt haben. Vorbehalten bleibt die Ausnahmeregelung in F9 ff.
  - Versicherte Personen ohne abgeschlossene Berufsausbildung oder solche, die erhebliche Schwierigkeiten haben, in ihrem erlernten Beruf eine Anstellung zu finden (Art. 66a Abs. 1 Bst. c AVIG).
- F4** Die versicherte Person hat keine Berufsausbildung, wenn sie nicht im Besitz eines von der Eidgenossenschaft oder einem Kanton anerkannten Dokumentes ist, welches ihre Ausbildung oder ihre Berufskenntnisse bescheinigt (EFZ, Eidgenössisches Berufsattest (EBA), Diplom usw.).
- F5** Die versicherte Person hat dann erhebliche Schwierigkeiten, eine Anstellung in ihrem erlernten Beruf zu finden, wenn sich erweist, dass ihr aufgrund der arbeitsmarktlichen Lage in ihrem erlernten Beruf keine Anstellung zugewiesen werden kann und wenn die versicherte Person vergeblich eine Anstellung in ihrem angestammten Beruf gesucht hat.
- F6** AZ können versicherten Personen im Rahmen einer festen Teilzeitanstellung gewährt werden. Diese Möglichkeit steht versicherten Personen nur bei Teilzeitarbeitslosigkeit offen und wenn der Beschäftigungsgrad der Ausbildung dieser Teilzeit entspricht.

<sup>9</sup> → F1 geändert im Januar 2019

## ALTERSGRENZE UND DAUER

- F7** Die AZ werden während der für die Ausbildung der versicherten Person notwendigen Dauer gewährt, längstens jedoch für eine Ausbildungsdauer von drei Jahren (Art. 66a Abs. 1 AVIG). Die Bezüger von AZ müssen grundsätzlich mindestens 30 Jahre alt sein (Art. 66a Abs. 1 Bst. b AVIG). ↓<sup>10</sup>
- F8** In begründeten Fällen kann die Ausgleichsstelle von der Dauer zur Gewährung von AZ und der Altersgrenze abweichen (Art. 66a Abs. 2 AVIG). Die Ausgleichsstelle delegiert ihre Entscheidkompetenz an die zuständigen kantonalen Amtsstellen in Bezug auf die Ausbildungsdauer (vgl. F9c) und für versicherte Personen, die bei der ersten Auszahlung von AZ weniger als 30 Jahre alt sind (vgl. F9a f.). ↓
- F9** Sollte die kantonale Amtsstelle bei einem Gesuch um AZ einer versicherten Person die Ausnahmeveraussetzungen bezüglich Alter (vgl. F9a f.) oder Ausbildungsdauer (vgl. F9c) als nicht erfüllt erachten und beabsichtigen deshalb einen negativen Entscheid zu fällen, unterbreitet sie das Dossier der Ausgleichsstelle zur Stellungnahme. ↓
- F9a** Sofern die übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind (vgl. F18), dürfen Personen, die bei der ersten Auszahlung von AZ weniger als 30 Jahre aber mindestens 25 Jahre alt sind, AZ gewährt werden, falls folgende Zusatzbedingungen kumulativ erfüllt sind:
- Die versicherte Person ist schwer vermittelbar, weil sie über keinen Ausbildungsabschluss verfügt oder weil ihre Ausbildung auf dem Arbeitsmarkt keinen Nutzen mehr hat;
  - Mittels externer Eignungsabklärung (vgl. F18 Bst. e) wurde festgestellt, dass die Ausbildung mit Unterstützung von AZ die einzige Chance auf eine dauerhafte Eingliederung bildet und dass sich aufgrund der gewählten Ausbildung vorhersehbare und deutlich bessere Chancen auf dem Arbeitsmarkt ergeben. ↓<sup>11</sup>
- F9b** Ausnahmsweise können AZ an versicherte Personen ausgerichtet werden, die bei der ersten Auszahlung von AZ weniger als 25 Jahre alt sind. Sofern die übrigen Anspruchsvoraussetzungen (vgl. F18) erfüllt sind, dürfen die kantonalen Amtsstellen diesen Personen AZ gewähren, falls folgende Zusatzbedingungen kumulativ erfüllt sind:
- Die versicherte Person ist schwer vermittelbar, weil sie über keinen Ausbildungsabschluss verfügt oder weil ihre Ausbildung auf dem Arbeitsmarkt keinen Nutzen mehr hat;
  - Mittels externer Eignungsabklärung (vgl. F18 Bst. e) wurde festgestellt, dass die Ausbildung mit Unterstützung von AZ die einzige Chance auf eine dauerhafte Eingliederung bildet und dass sich aufgrund der gewählten Ausbildung vorhersehbare und deutlich bessere Chancen auf dem Arbeitsmarkt ergeben;
  - Die versicherte Person verfügt nachweislich nicht über die finanziellen Mittel für die Bestreitung des Lebensunterhalts während der Lehre;
  - Ein Stipendiengesuch wurde gestellt.

<sup>10</sup> → F7 - F9 geändert im Januar 2019

<sup>11</sup> → F9a eingefügt im Januar 2019

⇒ Beispiele:

- Die versicherte Person ist alleinerziehend, erhält vom anderen Elternteil keinerlei finanzielle Unterstützung und die Kinderalimente werden vom Gemeinwesen bevorschusst. Ein Stipendiengesuch wurde gestellt.
- Die versicherte Person ist aufgrund von ausserordentlichen Umständen verhindert, ihre Eltern um finanzielle Unterstützung anzugehen (z. B. wegen schlimmen Zerwürfnissen oder starker Verschuldung der Eltern). Ein Stipendiengesuch wurde gestellt. ↓<sup>12</sup>

**F9c** AZ kann auch für vierjährige Lehren gewährt werden, wenn nebst den übrigen Anspruchsvoraussetzungen (inkl. insbesondere die arbeitsmarktliche Indikation) folgende Bedingungen erfüllt sind:

- die reguläre Ausbildungsdauer im entsprechenden Beruf beträgt vier Jahre;
- es besteht keine Möglichkeit, die Lehre (EFZ) aufgrund bereits bestehender Vorbildung oder beruflicher Erfahrung zu verkürzen (vgl. Art. 18 Abs. 1 BBG).

Gemäss Art. 66c Abs. 4 AVIG verlängert sich die RF bis zum Ende der bewilligten Ausbildung. ↓

**F10** Im Falle eines Abbruchs der Ausbildung ist die Ausrichtung der AZ einzustellen. Der Arbeitgeber muss die zuständige Amtsstelle über den Ausbildungsabbruch informieren. Sollten die AZ zu Unrecht gewährt worden sein, sind sie gestützt auf Art. 95 AVIG und Art. 25 ATSG zurückzufordern. ↓<sup>13</sup>

**F11** Wenn die versicherte Person anschliessend ihre Ausbildung fortsetzt, können die AZ wieder ausgerichtet werden und zwar bis zum Ende der Ausbildung. Der Entscheid wird mittels Verfügung getroffen. Die RF lebt wieder auf. ↓

**F12** Die Ausrichtung der AZ kann auch infolge Kündigung des Ausbildungsvertrages eingestellt werden. ↓

## AUSGESCHLOSSENE PERSONEN

**F13** In den nachstehenden zwei Fällen (Art. 66a Abs. 3 AVIG) können keine AZ gewährt werden:

- wenn die versicherte Person über ein Diplom einer Hochschule oder einer höheren Fachschule verfügt, z.B. bei Ingenieuren ETH, HWV-Absolventen, Inhabern eines Hochschulabschlusses, Absolventen einer höheren Ausbildung, die unter die Hoheit der Kantone fällt (z.B. pädagogische Berufe) etc.
- wenn die versicherte Person bereits eine mindestens dreijährige Ausbildung an einer dieser Ausbildungsstätten gemäss Art. 90a Abs. 1 AVIV absolviert hat, jedoch ohne Abschluss.

**F14** Die Regelung, wonach keine AZ für Ausbildungen gemäss F13 ausgerichtet werden können, findet keine Anwendung, wenn sie durch kurzfristige Ausbildungen in verschiedenen Fachgebieten erreicht wurden (z.B. ein Jahr ETH, gefolgt von einem Jahr HWV und einem Jahr beim Roten Kreuz).

<sup>12</sup> → F9b – F9c eingefügt im Januar 2019

<sup>13</sup> → F10 – F12 geändert im Januar 2019

- F15** Ein allfälliger Ausbildungsunterbruch (z.B. um in einem anderen Berufsbereich Erfahrungen zu sammeln, einen Bildungsurlaub einzulegen, usw.) wird nicht an die Dauer von drei Jahren gemäss F13 angerechnet.
- F16** Die im Ausland erworbenen Diplome sowie die im Ausland absolvierten Ausbildungen von mindestens drei Jahren fallen ebenfalls unter Art. 66a Abs. 3 AVIG; dies jedoch unter der Voraussetzung, dass das erworbene Niveau einem schweizerischen Diplom bzw. einer in der Schweiz absolvierten Ausbildung entspricht.
- Auskünfte über die Anerkennung ausländischer Diplome erteilt die Kontaktstelle zur Anerkennung von Berufsdiplomen im Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI), Einsteinstrasse 2, 3003 Bern, kontaktstelle@sbfi.admin.ch.
- F17** Versicherte Personen, die eine schweizerische oder ausländische Berufsausbildung gemäss F13 absolviert, diesen Beruf aber seit mehreren Jahren nicht mehr ausgeübt haben, können Anspruch auf AZ erheben, wenn für sie diese Ausbildung auf dem Arbeitsmarkt keinen Nutzen mehr hat.

## ANSPRUCHSVORAUSSETZUNGEN

- F18** Für die Gewährung von AZ müssen verschiedene materielle Bedingungen erfüllt sein, welche in Art. 66a und 66c AVIG und Art. 90a Abs. 2 AVIV aufgeführt sind:
- Zwischen der versicherten Person und dem Arbeitgeber (Lehrmeister) muss ein Lehr- oder ein gleichwertiger Ausbildungsvertrag abgeschlossen werden. Dieser Vertrag muss den Bestimmungen des BBG entsprechen und von der versicherten Person und dem zukünftigen Lehrbetrieb unterzeichnet sein. Das vertragliche Verhältnis zwischen Arbeitgeber und versicherter Person muss in jedem Fall vom Beginn der Ausbildung an bestehen, selbst wenn diese teilweise vollzeitlich in einer Berufsschule stattfindet.
  - Ausnahmsweise steht versicherten Personen, die nicht über eine ausreichende Schulbildung verfügen, um eine Berufslehre abzuschliessen, die Möglichkeit offen, eine zweijährige Grundausbildung zu absolvieren (Art. 17 Abs. 2 BBG). Wer die Anlehre abschliesst, erhält ein eidgenössisches Berufsattest. Die Anlehre bedarf der Genehmigung der zuständigen kantonalen Berufsbildungsbehörde.
  - Für dieselbe Ausbildung kann, vorausgesetzt, dass die Maximaldauer der Ausbildung nicht überschritten wird, ein Lehrvertrag nacheinander mit anderen Lehrbetrieben abgeschlossen werden (z.B. infolge Aufgabe der Geschäftstätigkeit, Konkurs des Lehrmeisters oder Auflösung des Vertrages ohne Verschulden der versicherten Person, usw.).
  - Im Lehrvertrag muss das durch den Lehrmeister entrichtete Bruttogehalt aufgeführt sein. Während der ganzen Ausbildung muss ein Lohn ausgerichtet werden. Allfällige Stipendien, die vom Kanton oder einer privaten Institution ausbezahlt werden, müssen aus Gründen des Datenschutzes nicht im Vertrag aufgeführt, jedoch von der zuständigen Amtsstelle bei der Berechnung der AZ berücksichtigt werden, sofern sie nicht der Bestreitung des Familienunterhalts dienen.
  - Sollte der Lehrvertrag weder eine Abschlussprüfung noch die Abgabe eines EFZ bzw. eines gleichwertigen kantonalen Zeugnisses vorsehen, ist das Gesuch abzulehnen.

Das eidgenössische Berufsattest, das bei erfolgreich bestandener zweijähriger Grundausbildung ausgestellt wird, entspricht einem EFZ.

- e. Die zuständige Amtsstelle muss sich vor Erlass eines positiven Entscheids vergewissern, dass die Ausbildung für die versicherte Person aufgrund ihrer Neigungen und Fähigkeiten geeignet ist. Wenn sich Zweifel bezüglich der Eignung der versicherten Person ergeben, ist eine zusätzliche Abklärung durch die Berufsberatungsstelle bzw. eine vertiefte interne oder externe Eignungsabklärung (vgl. F49 f.) erforderlich. Sollen AZ an versicherte Personen unter 30 Jahren gewährt werden, ist eine externe Eignungsabklärung obligatorisch.

Mit diesen Abklärungen soll sichergestellt werden, dass nur versicherte Personen eine Ausbildung mit Hilfe von AZ antreten, welche diese Ausbildung voraussichtlich auch durchführen und erfolgreich abschliessen können.

⇒ Beispiel:

Eine versicherte Person hat ein Gesuch um AZ gestellt. Anlässlich der Eignungsabklärung hat sich herausgestellt, dass ihre Deutschkenntnisse (Niveau A2) sehr bescheiden sind. Das Gesuch um AZ kann in einem solchen Fall auch nicht mit gleichzeitiger Verfügung von schulischer Unterstützung gutgeheissen werden, da der versicherten Person die Fähigkeiten fehlen, um eine Lehre EFZ erfolgreich abzuschliessen.

- f. Die Ausbildung muss in einem Beruf absolviert werden, in dem es reelle Beschäftigungsmöglichkeiten gibt. ↓<sup>14</sup>

## COACHING UND SCHULISCHE UNTERSTÜTZUNG

**F18a** Sollten trotz sorgfältigen Abklärungen vor der Gewährung von AZ während der Ausbildung dennoch Probleme auftreten, kann ausnahmsweise, d. h. bei Gefahr eines Ausbildungsabbruchs, während der Ausbildung ein Coaching und/oder eine schulische Unterstützung angeboten werden. Die Voraussetzungen dazu sind,

- dass sich die versicherte Person während der AZ zu einem Coaching und/oder schulischer Unterstützung beim RAV meldet;
- dass in der AZ-Verfügung die Möglichkeit der Beanspruchung eines Coachings und/oder einer schulischen Unterstützung festgehalten wurde (vgl. F45 Bst. c) und präzisiert wird, dass diese Massnahme nur gewährt wird, falls die kantonale Amtsstelle sie als notwendig erachtet. Diese Massnahme zielt nicht darauf ab, fehlende sprachliche Grundkenntnisse zu beheben. ↓<sup>15</sup>

**F18b** Die versicherte Person ist entsprechend zu informieren und darauf hinzuweisen, dass ein solches Coaching/eine solche Unterstützung ausserhalb der Arbeits- und der Unterrichtszeit stattfindet. Sofern die in der AZ-Verfügung enthaltene Option für ein Coaching und/oder die schulische Unterstützung mittels Verfügung gewährt wird, ist der entsprechende Entscheid im AVAM als Kursbesuch zu erfassen. ↓

<sup>14</sup> → F18 geändert im Januar 2019

<sup>15</sup> → F18a – F18b eingefügt im Januar 2019

## NICHTBESTEHEN DER ZWISCHEN- ODER ABSCHLUSSPRÜFUNG

**F19** In diesem Fall sind folgende Hypothesen denkbar:

Der Lehrvertrag und die Ausbildungsdauer werden verlängert (Art. 66a Abs. 2 AVIG), um die Prüfung zu wiederholen. In diesem Fall werden die AZ während der verlängerten Ausbildungsdauer weiter ausgerichtet, längstens jedoch bis zum Ablauf der verlängerten RF gemäss Art. 66c Abs. 4 AVIG. Diese Regelung setzt voraus, dass die versicherte Person die zuständige Amtsstelle über das Nichtbestehen der Prüfung in Kenntnis gesetzt und mit dem Einverständnis des Arbeitgebers ein Verlängerungsgesuch eingereicht hat.

Falls der Kanton dies anbietet und im Entscheid entsprechend festgehalten wurde (vgl. F45 Bst. c), ist die versicherte Person auf die Möglichkeit des Coachings und/oder der schulischen Unterstützung hinzuweisen. <sup>16</sup>

**F20** Der Lehrvertrag wird nicht verlängert. Die versicherte Person möchte die Prüfung wiederholen, hat jedoch keinen Lehrvertrag mehr. In diesem Fall hat sie keinen Anspruch mehr auf AZ und muss auf andere Art versuchen, das gesteckte Ziel zu erreichen.

**F21** Es wird ein neuer Lehrvertrag mit einem anderen Arbeitgeber abgeschlossen. In diesem Fall können unter der folgenden Bedingung AZ gewährt werden:

Die Höchstdauer von drei Jahren seit Beginn der Ausbildung, inklusive die für den ersten Prüfungsversuch aufgewendete Zeit, darf noch nicht erreicht worden sein, es sei denn, die Ausbildungsdauer ist gestützt auf Art. 66a Abs. 2 AVIG verlängert worden.

**F22** Die versicherte Person, welche die Prüfung ein erstes Mal nicht bestanden hat, will diese nicht wiederholen und verzichtet auf ihr Vorhaben. In diesem Fall wird die Ausrichtung von AZ eingestellt, auch wenn das Arbeitsverhältnis aufrechterhalten wird.

## HÖHE DES AZ-BETRAGS

**F23** Der Arbeitgeber muss dem Arbeitnehmenden den für das letzte Jahr der beruflichen Grundbildung massgebenden orts- und branchenüblichen Lohn entrichten. Wenn der Arbeitnehmende über keine Erfahrungen im auszubildenden oder in einem nahe verwandten Beruf verfügt, ist der orts- und branchenübliche Lohn im entsprechenden Jahr der beruflichen Grundbildung zu entrichten (Art. 90a Abs. 3 AVIV). Ohne Berufserfahrungen gilt eine Person, wenn sie im auszubildenden oder in einem nahe verwandten Beruf nicht mehr als sechs Monate gearbeitet hat.

**F24** Die AZ entsprechen der Differenz zwischen einem festzulegenden monatlichen Betrag von höchstens CHF 3500 und dem im Lehrvertrag festgelegten Bruttolohn. Bei einer Teilzeitbeschäftigung wird der obengenannte festzulegende Betrag im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad gekürzt.

**F25** Zur Berechnung des festzulegenden Betrages bezieht sich die zuständige Amtsstelle auf denjenigen Lohn, den die versicherte Person direkt nach ihrer Ausbildung erwarten kann, höchstens jedoch CHF 3500.

<sup>16</sup> → F19 geändert im Januar 2019



⇒ Beispiel 1: Versicherter ohne Berufserfahrung

Versicherter Verdienst	CHF 5500
Erwarteter Lohn direkt nach der Ausbildung:	CHF 3250 brutto pro Monat
Lohn des ersten Jahres	CHF 700 brutto pro Monat
Als Basis zur Berechnung des AZ gilt demnach	CHF 3250

Der AZ-Betrag beträgt somit CHF 2550 pro Monat (CHF 3250 - CHF 700), unbeschrieben der persönlichen und familiären Situation der versicherten Person.

⇒ Beispiel 2: Versicherter mit Berufserfahrung

Versicherter Verdienst:	CHF 1700
Erwarteter Lohn direkt nach der Ausbildung:	CHF 4500 brutto pro Monat
Lohn des letzten Jahres:	CHF 1100 brutto pro Monat
Als Basis zur Berechnung des AZ gilt demnach	CHF 3500.

Der AZ-Betrag beträgt somit CHF 2400 pro Monat (CHF 3500 - CHF 1100), unbeschrieben der persönlichen und familiären Situation der versicherten Person.

**F26** Vom Grundbetrag, der gemäss den obenstehenden Ausführungen festgelegt wird, werden zuerst allfällige öffentliche oder private Ausbildungsstipendien in Abzug gebracht, die nicht der Deckung der Familienunterhaltskosten der versicherten Person dienen. Danach wird der vom Arbeitgeber bezahlte Bruttolohn abgezogen. Der so errechnete Betrag ergibt die dem Arbeitgeber zu zahlenden monatlichen Brutto-AZ.

Nicht zu den abzugspflichtigen Beiträgen gemäss F26 erster Satz fallen Kinderalimente, da sie der Deckung der Familienunterhaltskosten dienen. Ebenso verhält es sich bei den Alimenten an den geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten bzw. Konkubinatspartner, die grundsätzlich nicht der Finanzierung einer Ausbildung dienen, es sei denn, das Gerichtsurteil (Trennungs- oder Scheidungsurteil) bzw. der Unterhaltsvertrag würde eine solche Zweckbestimmung enthalten.

**F27** Wenn der Arbeitgeber der versicherten Person einen 13. Monatslohn auszahlt, darf dennoch kein 13. AZ ausbezahlt werden, da der Maximalbetrag für ein Jahr nur während höchstens 12 Kontrollperioden ausbezahlt werden darf. Der vom Arbeitgeber ausbezahlte 13. Monatslohn steht der versicherten Person hingegen in voller Höhe zu. Er darf bei der Berechnung der AZ nicht berücksichtigt werden. Die gleiche Regel gilt, wenn der Arbeitgeber über den Lohn hinaus eine Prämie oder eine andere Zulage ausbezahlt.

**F28** Zu Beginn jedes neuen Lehrjahres ist die Höhe der AZ neu zu berechnen und mittels Entscheid von der zuständigen Amtsstelle festzulegen, um allfälligen Lohnanpassungen, Änderungen in der persönlichen Situation der versicherten Person oder der Höhe der kantonalen oder privaten Stipendien Rechnung zu tragen. Die Berechnungsmethode bleibt dieselbe wie beim ersten Entscheid.

**F28a** Falls der Kanton bei ausgewiesenem Bedarf auch Coaching und/oder schulische Unterstützung bei der Berufsfachschulausbildung anbietet (vgl. F18a) und dies im Entscheid entsprechend festgehalten wurde (vgl. F45 Bst. c), werden nebst den AZ die Auslagen für den Besuch des Coachings und/oder die schulische Unterstützung ersetzt (Art. 59c<sup>bis</sup> Abs. 3 AVIG). Hingegen werden in einem solchen Fall keine zusätzlichen Taggelder ausgerichtet. ↓<sup>17</sup>

<sup>17</sup> → F28a eingefügt im Januar 2019



## PFLICHTEN DER VERSICHERTEN PERSON UND EINSTELLUNG IN DER ANSPRUCHSBERECHTIGUNG

- F29** In der Zeit, während der die versicherte Person AZ erhält, ist sie nicht mehr arbeitslos gemäss Art. 8 AVIG.
- F30** Die AZ als solche können nicht Gegenstand einer Einstellung in der Anspruchsberechtigung im Sinne von Art. 30 AVIG sein. Wenn der Lehrvertrag vorzeitig aufgelöst wurde und die versicherte Person anschliessend erneut Taggeldansprüche geltend machen will, ist im konkreten Fall und unter Berücksichtigung der Umstände zu prüfen, ob der Fehler bei der versicherten Person liegt und ob sie nach Art. 30 Abs. 1 Bst. a AVIG in der Anspruchsberechtigung eingestellt werden muss.

## BEDINGUNGEN DES ARBEITGEBERS

- F31** Der Arbeitgeber muss folgende Bedingungen erfüllen:  
Er muss allen ihm von Gesetzes wegen und aufgrund des Lehrvertrages als Lehrmeister obliegenden Verpflichtungen nachkommen.
- F32** Wenn sich nach Beginn der Ausbildung herausstellt, dass realistischere Weise nicht mit einem erfolgreichen Abschluss der Ausbildung zu rechnen ist, muss er die zuständige Amtsstelle davon in Kenntnis setzen. In einem solchen Fall kann das Ausbildungsverhältnis gestützt auf Art. 346 OR gekündigt werden. Art. 14 Abs. 4 BBG muss für diejenigen Ausbildungen, die diesem Gesetz unterstehen, ebenfalls zur Anwendung kommen. Bevor die Kündigung des Ausbildungsvertrages ausgesprochen wird, muss die zuständige Amtsstelle in Zusammenarbeit mit den Parteien und der zuständigen kantonalen Berufsbildungsbehörde eine Lösung suchen, welche eine Fortsetzung der Ausbildung in geordneten Bahnen ermöglicht. Wenn dieser Versuch scheitert, wird die Auszahlung der AZ auf das Datum der Auflösung des Ausbildungsvertrages eingestellt. Der Entscheid bezüglich AZ wird anschliessend aufgehoben. Die Artikel 319 ff. OR sind anwendbar.
- F33** Er muss der versicherten Person den monatlichen Nettolohn auszahlen, der sich aus dem Nettolohn des Arbeitgebers und dem Betrag der Netto-AZ zusammensetzt (Art. 66c Abs. 3 AVIG).
- F34** Er muss die vom Lohn und dem AZ-Betrag in Abzug gebrachten Sozialversicherungsbeiträge abrechnen, einschliesslich der Prämien für die zweite Säule gemäss BVG. Der Lehrlingslohn und die Zuschüsse gelten als ein einziges Einkommen. Dieses Einkommen unterliegt der BVG-Pflicht (Risiken Tod, Invalidität und Alter) bei der Vorsorgeeinrichtung des ausbildenden Betriebs.  
Die ALK erstattet dem Arbeitgeber folgende Beträge zurück:
1. AHV, IV, EO: 5,125 %: Es handelt sich um einen festen Beitrag. Die Berechnung erfolgt ausschliesslich auf den Zuschüssen;
  2. ALV: 1,10 %: item;
  3. BUV: Rückerstattung des ganzen Betrages (auf Zuschüssen und Lehrlingslohn);
  4. NBUV: Keine Rückerstattung an den Arbeitgeber (Ausnahme: NBUV ist in einem GAV oder in einem Normalarbeitsvertrag vorgesehen. In diesem Fall bezieht sich die Rückerstattung einzig auf den Teil der Zuschüsse);

5. BVG-Beiträge: Rückerstattung des Gesamtbetrages (auf Zuschüssen und Lehrlingslohn), da mit dem Lehrlingslohn alleine die Eintrittsschwelle für die obligatorische berufliche Vorsorge nicht erreicht würde;
6. Prämien für die Lohnausfallversicherung infolge Krankheit, berechnet auf die AZ.

Jeweils auf Ende des Kalenderjahres rechnet der Arbeitgeber die Sozialversicherungsbeiträge – zusammen mit den Arbeitsunfähigkeitsperioden (F48) – direkt mit der zuständigen ALK ab. Die zuständige Amtsstelle stellt ihm das für die Abrechnung zu verwendende Formular «Abrechnung für Ausbildungszuschüsse» zusammen mit der Kopie des jeweiligen AZ-Entscheidendes (F45 Bst. c bzw. F45 Bst. f) zu.

- F35** Gegebenenfalls muss er die in der kantonalen Gesetzgebung vorgesehenen Familien- und Kinderzulagen auszahlen und entsprechende Versicherungsprämien entrichten.
- F36** Er muss dafür sorgen, dass die versicherte Person gegen Lohnausfall infolge Krankheit versichert ist, entweder durch die Versicherung des Arbeitgebers oder durch eine individuell von der versicherten Person abgeschlossene Versicherung. Die Versicherungsdeckung bezieht sich auch auf den durch die ALK ausbezahlten Betrag der AZ. Die vom Arbeitgeber erbrachten Leistungen nach Art. 324a OR (Lohnfortzahlungspflicht) bleiben vorbehalten.
- F37** Er muss der ALK jeden Monat eine Kopie der Lohnabrechnung der versicherten Person einreichen.
- F38** Er muss der zuständigen Amtsstelle am Ende jedes Ausbildungsjahres einen Kurzbericht über den Verlauf der Massnahme und der ALK die Abrechnung für Unfall- oder Krankentaggelder bei Arbeitsunfähigkeit einreichen. Im Bericht muss auch erwähnt werden, ob der durch den Lehrmeister entrichtete Lohn eine Änderung erfahren hat. Nach Abschluss der Ausbildung hat der Lehrmeister einen Schlussbericht zu erstellen und diesen der zuständigen Amtsstelle einzureichen, damit diese den Erfolg der Massnahme prüfen kann. Der Bericht muss mit der Unterschrift des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers versehen sein. Die versicherte Person erhält eine Kopie des Schlussberichtes.

## RAHMENFRIST

- F39** Für die Bezüger von AZ verlängert sich die RF bis zum Ende der bewilligten Ausbildung (Art. 66c Abs. 4 AVIG). Die Verlängerung der RF wird ab dem Tage festgelegt, an welchem die Ausbildung beginnt.
- F40** Die erstreckte RF wird am Tag der Beendigung bzw. des Abbruchs der Ausbildung aufgehoben. Die zuständige Amtsstelle erlässt eine Verfügung, aus welcher hervorgeht, dass die erstreckte RF am Tag der Beendigung bzw. des Abbruchs der Ausbildung endet und auf denselben Tag die Ausrichtung der AZ eingestellt wird. Sie stellt diese Verfügung der versicherten Person zu, mit Kopie an den Arbeitgeber und die ALK. Letztere stellt die Zahlung der AZ ein und hebt die Verlängerung der RF auf. Wird die Ausbildung während der ordentlichen zweijährigen RF aufgegeben, bleibt diese bestehen.
- F41** Die versicherte Person kann ihr Gesuch um AZ während der gesamten Leistungsrahmenfrist nach Art. 9, 9a und 9b AVIG stellen, auch wenn der Taggeldanspruch der versicherten Person ausgeschöpft ist. Der Ausbildungsbeginn muss jedoch noch in die Rahmenfrist fallen.

- F42** Wird die Ausbildung für mehr als ein paar Tage unterbrochen, z.B. weil die versicherte Person einen anderen Arbeitgeber sucht, wird die Ausrichtung der AZ abgebrochen und die Verlängerung der RF aufgehoben. Die zuständige Amtsstelle benachrichtigt die ALK, damit die Auszahlung der AZ beendet wird.
- F43** Wenn die versicherte Person ihre Ausbildung bei einem anderen Arbeitgeber fortsetzt - innerhalb einer Zeitspanne, die den Erfolg der Massnahme nicht in Frage stellt - erlässt die zuständige Amtsstelle einen neuen Entscheid betreffend AZ unter den gleichen Voraussetzungen wie im ersten AZ-Entscheid. Sie stellt der ALK eine Kopie dieses Entscheids zu, damit die Ausrichtung der AZ wieder aufgenommen und die RF unter den gleichen Voraussetzungen wie im ersten AZ-Entscheid verlängert wird.
- F44** Die Periode, während welcher die versicherte Person AZ erhält, zählt als Beitragszeit im Sinne von Art. 13 Abs. 1 AVIG. Wird die versicherte Person im Anschluss an die Ausbildung erneut arbeitslos, berechnet sich der versicherte Verdienst aufgrund des von ihr gesamthaft bezogenen Gehalts (d.h. Lehrlingslohn plus AZ) oder aufgrund der Pauschalansätze, sofern diese für sie vorteilhafter sind (Art. 41 AVIV).

## VERFAHREN

- F45** Die versicherte Person muss über ihre Rechte und Pflichten aufgeklärt und insbesondere darauf aufmerksam gemacht werden, dass der zuständigen Amtsstelle jegliche Änderungen im Ablauf der Massnahme unverzüglich zu melden sind. Ebenso müssen die zuständige Amtsstelle und die Kasse sich gegenseitig über alle Entscheide und Änderungen informieren. Im Weiteren ist das Verfahren bezüglich Gesuch und Zusicherung von AZ wie folgt geregelt:
- a. Spätestens acht Wochen vor Beginn der Ausbildung muss die versicherte Person – unter Mitwirkung des Arbeitgebers - der zuständigen Amtsstelle das Formular «Gesuch und Bestätigung für Ausbildungszuschüsse» einreichen.  
Reicht die versicherte Person ihr Gesuch ohne entschuldbaren Grund erst nach Beginn der Ausbildung ein, werden ihr die Zuschüsse ab Einreichungsdatum gewährt.  
Wird das Gesuch verspätet, aber noch vor Beginn der Ausbildung eingereicht, können AZ dennoch ab Beginn der Massnahme gewährt werden. Allerdings ist damit für die versicherte Person das Risiko verbunden, dass ihr der Entscheid der zuständigen Amtsstelle erst nach Antritt der Ausbildung eröffnet werden kann.
  - b. Ihrem Gesuch hat die versicherte Person folgende Dokumente beizulegen:
    - den Lehr- bzw. Ausbildungsvertrag;
    - die Verfügung betreffend eventueller Stipendiengelder;
    - eine Bescheinigung bezüglich der Versicherungsdeckung gegen Lohnausfall bei Krankheit, sofern der Arbeitgeber dieses Risiko nicht schon gedeckt hat.
  - c. Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, erlässt die zuständige Amtsstelle den Entscheid bezüglich AZ.  
Dieser Entscheid wird der versicherten Person in der Regel innert vier Wochen nach Einreichung der zur Beurteilung des Gesuches notwendigen Unterlagen mitgeteilt, mit Kopie an den Arbeitgeber.  
Falls der Kanton während der Ausbildung bei ausgewiesenem Bedarf ein Coaching und/oder eine schulische Unterstützung anbieten möchte (vgl. F18a), muss diese Möglichkeit im Dispositiv des Entscheids festgehalten werden. Ohne entsprechende

Erwähnung im Entscheid ist die Gewährung von Coaching oder Unterstützung ausgeschlossen.

Der Entscheid wird der ALK der versicherten Person übermittelt.

- d. Gestützt auf den Entscheid verlängert sich die RF bis zum Abschluss der Ausbildung, für die AZ bewilligt worden sind. Die Kasse erstattet dem Arbeitgeber monatlich seinen Anteil gemäss F33, F34 und F35.
- e. Spätestens acht Wochen vor Beginn des neuen Lehrjahres reicht der Arbeitgeber – unter Mitwirkung der versicherten Person – der zuständigen Amtsstelle das Formular «Folgegesuch für Ausbildungszuschüsse» ein. Das ausgefüllte Formular enthält u.a. die Angaben zur Berechnung des monatlichen Ausbildungszuschusses für das folgende Lehrjahr sowie einen kurzen Zwischenbericht über den Verlauf und den Erfolg der Ausbildung.
- f. Die zuständige Amtsstelle prüft das Gesuch und erlässt innerhalb von vier Wochen nach Einreichung des Gesuches den Entscheid, mit Kopie an:
  - die ALK der versicherten Person zwecks Auszahlung des festgelegten Betrages an den Arbeitgeber;
  - den Arbeitgeber.
- g. Wenn die versicherte Person die Zwischenprüfungen oder die Lehrabschlussprüfung nicht besteht und die Möglichkeit hat, ihren Lehr- oder Ausbildungsvertrag zu verlängern, reicht sie bei der zuständigen Amtsstelle ein begründetes, schriftliches Gesuch um eine Verlängerung der Ausbildung ein. Die zuständige Amtsstelle entscheidet gemäss F19 und erlässt eine neue Verfügung bezüglich Verlängerung der Massnahme.
- h. Nach Beendigung der Ausbildung überprüft die zuständige Amtsstelle, unter Mitwirkung des Arbeitgebers und der versicherten Person, den Erfolg der Massnahme.

↓<sup>18</sup>

## LOHNFORTZAHLUNGSPFLICHT BEI KRANKHEIT, UNFALL, SCHWANGERSCHAFT, ERFÜLLUNG GESETZLICHER PFLICHTEN ODER AUSÜBUNG EINES ÖFFENTLICHEN AMTES

- F46** Bei Vorliegen eines dieser Ereignisse, das eine Arbeitsunfähigkeit nach sich zieht, hat der Arbeitgeber den Lohn gemäss Art. 324a OR für eine Mindestzeit von drei Wochen zu entrichten, ab zweitem Ausbildungsjahr für eine längere Zeit. Bei Krankheit, Unfall oder Schwangerschaft steht die versicherte Person weiterhin in einem Arbeitsverhältnis. Dies bedeutet, dass sie keine Leistungen nach Art. 28 AVIG geltend machen kann.
- F47** Bei Krankheit, Schwangerschaft und Unfall, die eine Arbeitsunfähigkeit nach sich ziehen, werden die AZ dem Arbeitgeber während der ganzen Dauer der Arbeitsunfähigkeit weiterhin ausgerichtet.

<sup>18</sup> ➔ F45 geändert im Januar 2019

- F48** Jeweils auf Ende des Kalenderjahres rechnet der Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeitsperioden – zusammen mit den Sozialversicherungsbeiträgen (F34) – direkt mit der zuständigen ALK ab. Diese Abrechnungen basieren auf dem Prinzip, dass die AZ für die Perioden der Arbeitsunfähigkeit der versicherten Person durch den Arbeitgeber zurückzuerstatten sind, soweit letzterer oder die versicherte Person Leistungen von anderen Versicherungen bezogen hat (Suva oder Lohnausfallversicherung bei Krankheit). Für Perioden, in denen der Arbeitgeber die Lohnfortzahlung gemäss Art. 324a OR aus eigenen finanziellen Mitteln geleistet hat, sind die AZ nicht zurückzuerstatten.

#### MASSNAHMEN IM VORFELD DER AZ

- F49** Externe Eignungsabklärungen im Vorfeld der AZ (vgl. F18 Bst. e) sind separat entweder als Kurs – falls von einem externen Organisator durchgeführt – oder als Ausbildungspraktikum – falls in einem Betrieb absolviert – zu verfügen und im AVAM zu erfassen. ↓<sup>19</sup>
- F50** Zusätzlich kann mittels separater Verfügung ein Praktikum gewährt werden, in welchem der versicherten Person ein potentieller Lehrbetrieb und der Beruf nähergebracht werden. Im AVAM ist ein solches Praktikum als Ausbildungspraktikum zu erfassen. ↓

<sup>19</sup> ➔ F49-F50 eingefügt im Januar 2019